

Geschäftsordnung der LAG Dübener Heide Sachsen

1. Präambel

Die Geschäftsordnung der LAG Dübener Heide Sachsen enthält die auf der Satzung des Dübener Heide e.V. aufbauenden Einzelregelungen für die Gestaltung des Innenverhältnisses der Fachsparte Regionalentwicklung und Naturpark sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens. Die Geschäftsordnung bietet die Garantie für die Transparenz und Verständlichkeit der Struktur und Arbeitsweise. In Verbindung mit der Vereinssatzung des Dübener Heide e.V. bildet die jeweilige Geschäftsordnung (inkl. Schiedsvereinbarung) die Grundlage aller auf den LEADER-Prozess bezogenen Aktivitäten der einzelnen Fachsparte. Mit der Geschäftsordnung wird auch die Kommunikation zwischen den aktiven Mitgliedern der LAG und den einzelnen Vereinsorganen geregelt.

2. Träger, Name, Sitz

(1) Das LEADER-Beschlussgremium in Sachsen der Entwicklungspartnerschaft Dübener Heide führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide Sachsen“ (im nachfolgenden kurz LAG genannt) und hat ihren Sitz in Bad Dübau.

(2) Die LAG ist organisatorischer Bestandteil des „Verein Dübener Heide e.V.“, einer juristisch selbstständigen Person. Die Aktionsgruppe ist im Organisationsmodell des Vereins der Sparte „Regionalentwicklung“ zugeordnet.

3. Gremien und Arbeitsformen

(1) Die Entwicklungspartnerschaft LEADER Dübener Heide Sachsen hat folgende Arbeitsformen einzurichten und aufrecht zu erhalten:

- Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide Sachsen (§ 4)
- Vorstand der LAG mit zwei bis vier Mitgliedern (§5)
- Fach- und Projektgruppen bzw. Anbieternetzwerke (§6)
- Geschäftsstelle in Form eines Regionalmanagements (§7)

(2) Die Mitglieder der LAG und der Geschäftsstelle haben die jeweils gültige Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

4. LAG – Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die LAG ist im „Verein Dübener Heide e.V.“ der verantwortliche Träger für die Erstellung und Umsetzung des LEADER-Entwicklungskonzeptes (LES) Dübener Heide/Sachsen. Damit sind folgende Aufgaben verbunden:

- den Vorsitz und bis zu drei Stellvertreter/innen zu wählen und zu entlasten,
- die Zielerreichung der LEADER-Entwicklungsstrategie zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben,
- transparente Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden und die Projekte nach diesen zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren,
- im Rahmen der durch EU und das Land Sachsen gesetzten Vorgaben den Auslegungsspielraum für Förderkonditionen zu definieren und Änderungen in der Verteilung des LEADER-Budgets auf die verschiedenen Zielbereiche vorzunehmen,
- das LEADER-Regionalmanagement der LAG zu bestätigen,
- Arbeitskreise, Netzwerke und andere Arbeitsformen einzurichten und zu unterstützen,
- eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern,
- kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Ergebnisse der regionalen Entwicklungsstrategie durchzuführen und eine Internetplattform, die alle wesentlichen Informationen zum Entwicklungsprozess aufführt, zu betreiben,
- notwendige gebietsübergreifende und transnationale Projekte zu forcieren,
- die Geschäftsordnung der LAG im Rahmen der Satzung des „Verein Dübener Heide e.V.“ zu bestätigen oder zu ändern,
- Jahresberichte und Monitoringergebnisse des Regionalmanagements entgegenzunehmen
- in Phasen der Neukonzeptionierung den Prozess der Strategieentwicklung bis zum Beschluss des neuen Konzeptes zu begleiten.

(2) Die LAG besteht aus mindestens elf stimmberechtigten Personen (ordentliche Mitglieder), darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder des Vereins. Mitarbeiter/innen der LAG oder des beauftragten Regionalmanagements haben kein Stimmrecht. Vertreter/innen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften müssen gegenüber den Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft in der Minderheit sein. Die LAG wählt aus ihrem Kreis einen Vorstand mit einer/m Vorsitzenden und Stellvertretung/en.

(3) Die LAG kann den Erfordernissen entsprechend jederzeit neue Mitglieder aufnehmen.

(4) In die LAG können von dieser weitere Personen, wie z.B. die Sprecher vorhandener Fachauschüsse, Netzwerken, Behördenvertreter/innen oder externe Fachleute, beratend berufen werden.

(5) Die ordentlichen Mitglieder der LAG und des Vorstands haben je eine Stimme. Sonstige beratende Teilnehmer haben kein Stimmrecht. Der LAG bleibt es überlassen, je ordentliches Mitglied eine offizielle Stellvertretung zu benennen, die im Verhinderungsfall des offiziellen Vertreters stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt.

(6) Scheidet der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so ist innerhalb eines Vierteljahres ein neuer Vorsitz zu bestimmen und durch den Vereinsvorstand zu bestätigen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.

(7) Das Amt eines LAG-Mitglieds endet durch

- Tod,

- Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand der LAG zu erklären,
- Auflösung der LAG,
- Abberufung durch den Vorstand des „Verein Dübener Heide e.V.“ auf Vorschlag der LAG.

(8) Scheidet ein Mitglied der LAG während der Amtsperiode aus, so kann die LAG dem „Verein Dübener Heide e.V.“ ein Ersatzmitglied vorschlagen. In dieser Zeit übernimmt die Stellvertretung den Sitz in der LAG.

(9) Die Mitgliedschaft in der LAG beginnt für Mitglieder des „Verein Dübener Heide e.V.“ mit der Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung, für Nichtmitglieder mit der Aushändigung der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes des „Verein Dübener Heide e.V.“ zur Annahme der Mitarbeit in der LAG, der Unterzeichnung der Geschäftsordnung und der Datenschutzregelungen der LAG so-wie der Abgabe einer Erklärung zur Anerkennung der Satzung des „Verein Dübener Heide e.V.“

(10) Bei Zuwiderhandeln eines Mitglieds gegen die Entwicklungsziele und/oder die Geschäftsordnung der LAG, bei Passivität bzw. fehlender Mitarbeit in der LAG sowie bei Verstößen gegen die Datenschutzerklärung und/oder gegen die Satzung des „Verein Dübener Heide e.V.“ kann mit einfacher Mehrheit ein Ausschluss durch die Mitglieder der LAG vollzogen werden.

(11) Die LAG wird vom Management bei der Realisierung ihrer Aufgaben unterstützt.

(12) Die Mitglieder der LAG haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Vorstand der LAG

(1) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern der LAG und setzt sich aus einem von den Mitgliedern der LAG gewählten Vorsitzenden sowie von 1 bis 3 stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der/die Vorsitzende und einer der Stellvertreter/innen müssen Mitglied des „Verein Dübener Heide e.V.“ sein. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung des/der Vorsitzenden die Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand ist das Steuerungsgremium der LAG im Rahmen der Umsetzung der Förderinitiative LEADER im Aktionsgebiet. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der LAG-Sitzungen und Vertretung der LAG landesweit wie regional in allen die LEADER-Arbeit betreffenden fachlichen Fragestellungen,
- Koordinierung der Arbeiten der lokalen Akteure und deren Vernetzung im Gebiet (inkl. Einrichtung von Projektgruppen, Unternehmensnetzen und anderen Arbeitsformen),
- Empfehlung über die zu fördernden Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen an die LAG,
- Begleitung der Umsetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Dübener Heide,
- Fachaufsicht des Regionalmanagements,
- Erstellung, Prüfung und Billigung der jährlichen Berichte und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde und die Gremien des „Verein Dübener Heide e.V.“,

- Empfehlung von Aufnahmen und Abberufungen von stimmberechtigten und beratenden LAG-Mitgliedern.

(3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes der LAG und seine Stellvertretung sind bei den nachfolgend aufgeführten Punkten gemäß der Satzung des "Verein Dübener Heide e.V." nur in Verbindung mit dem Vorstand des Vereins außenvertretungsberechtigt:

- Eröffnung und Auflösung von Bankkonten,
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten,
- Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen,
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
- Abschluss oder Kündigung von Anstellungsverträgen.

6. Fach-, Projektgruppen und Netzwerke

(1) Zu den zentralen Anliegen der regionalen Entwicklungsstrategie können sowohl die LAG als auch der Vorstand Fach- bzw. Projektgruppen, Anbieternetze oder andere Arbeitsformen einrichten.

(2) Netzwerke wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherkreis von 2-3 Personen, der das Netzwerk inhaltlich leitet und auch nach außen vertritt.

(3) Arbeitsgruppen jedweder Art werden von einer Person oder zwei Personen geführt. Diese werden von der LAG oder dem Vorstand benannt.

(4) Das Regionalmanagement unterstützt die eingerichteten Arbeitsformen organisatorisch und berät sie fachlich.

7. Aufgaben der Geschäftsstelle/des Regionalmanagements

(1) Die LAG hat eine Geschäftsstelle, die in Abstimmung mit dem Vorstand ausgestaltet wird. Die Aufgaben des LEADER-Managements können auf mehrere Personen bzw. Fachbüros verteilt werden. Per Arbeitsplatzbeschreibung oder Dienstleistungsverträge werden diese im Einzelfall konkretisiert.

(2) Die Aufgaben des Managements sind vor allem:

- Betrieb einer Geschäftsstelle in der Region mit guter Erreichbarkeit,
- fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung des LAG-Vorstandes sowie der LAG (Einberufung Sitzungen, Vorbereitung Sitzungsunterlagen, Erstellung von Niederschriften etc.),
- Aufbau, Begleitung und Moderation vom Vorstand festgelegter Anbieternetzwerke und anderer Arbeitsgruppen,
- Erschließung weiterer Förder- und Drittmittel für die Projekte der Region,
- Erschließung und Entwicklung von Projekten entsprechend den Zielen des Gebietskonzeptes,

- Beratung der Antragsteller bei der Erstellung von qualifizierten Projektskizzen und von Antragsunterlagen in Abstimmung mit den betreffenden Fachbehörden,
- Prozessevaluierung und Monitoring entsprechend der Vorgaben des LES sowie der Zuarbeiten des Monitorings der Bewilligungsbehörde,
- Überregionale Vernetzung mit anderen Regionalmanagements sowie Teilnahme an einer vom Vorstand festgelegten Zahl an Fortbildungen,
- Initiierung, Entwicklung und Begleitung von Projekten im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit (transregional und transnational),
- Weitere von der LAG und dem Vorstand übertragene Aufgaben.

(3) Die Dienstaufsicht über die Arbeit des per Vertrag bestellten Managements wird vom Vorstand des „Verein Dübener Heide e.V.“ ausgeübt. Die Fachaufsicht wird vom Vorstand der LAG wahrgenommen.

8. Beschlussfassung der LAG und des Vorstandes

(1) Jede ordnungsgemäß anberaumte Sitzung der LAG, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und davon mehrheitlich Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft anwesend sind, ist beschlussfähig.

(2) Beschlussanträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der LAG bzw. des Vorstandes stellen. Beschlüsse (einschließlich Umlaufbeschlüsse) sind nur dann gültig, wenn an der Abstimmung mehr private als öffentliche Vertreter/innen der LAG teilgenommen haben.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Während der Entscheidungsfindung der LAG dürfen die Projektträger nicht anwesend sein. Geheime Abstimmung muss dann erfolgen, wenn sie von zwei anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen. Dies ist dann möglich, wenn die beteiligten stimmberechtigten Mitglieder sich mit dem Verfahren schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Rückmeldung muss per Fax, E-Mail (gültig auch ohne Unterschrift) oder Post erfolgen. Der Antrag gilt sodann im Umlaufweg als angenommen, wenn nach Ablauf der Frist mehr als die Hälfte der beteiligten stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Wenn lt. Projektantrag Projektträger und Mitgliedschaft in der LAG übereinstimmen, wird der betreffende Vertreter wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt auch für kommunale Vertreter. Er wird für diese Zeit wie ein normaler Antragsteller behandelt. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden. Wenn ein Mitglied der LAG Interessenkonflikte bezüglich eines Projektes hat, dann muss das Mitglied dieses in einer Erklärung offen legen und es darf an der Abstimmung nicht mitwirken. Insoweit ist dieses Mitglied befangen und von der Abstimmung ausgeschlossen.

Auch in diesem Fall gilt, dass die Beschlussfähigkeit neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden muss.

9. LAG-Sitzungen

(1) Die Sitzungen der LAG finden in der Regel im Gebiet der LAG oder bei gemeinsamen Sitzungen mit Partner-LAG'n auch in deren Gebiet statt und gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Die LAG tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch den Vorstand der LAG oder den Vorstand des „Verein Dübener Heide e.V.“ einberufen werden.

(3) Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende der LAG oder die Stellvertretung.

(4) Zwischen den Sitzungen regelt das LEADER - Management der LAG in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung die Geschäfte.

(5) Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens zwei Wochen (Poststempel bzw. E-Mail-Ausgang) vor der jeweiligen Sitzung der LAG bzw. des Vorstandes unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung mit der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Abstimmung vorgesehenen Projekte sind bei der Einberufung aufzuführen, spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn stehen den LAG-Mitgliedern alle Projektbeschreibungsunterlagen zur Verfügung. Zusätzlich können Antragsteller/innen zur persönlichen Präsentation des Projektes vor der LAG eingeladen werden. Die Termine der Sitzungen werden in der Regel längerfristig (mindestens 6, idealerweise 8-10 Wochen) vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite www.leader-duebener-heide.de der LAG zu Informationszwecken angekündigt. In dringenden Fällen ist auch eine Veröffentlichung erst drei Wochen vorweg möglich.

(6) Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen. Beschlussfassungen zu Änderungen der Tagesordnung bedürfen in der Sitzung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Projektauswahl

(1) Die LAG bewertet Projekte generell nach einem transparenten Verfahren mittels Punktevergaben über den beschlossenen und damit jeweils gültigen Bewertungsbogen.

(2) Antragsteller, die nicht mindestens vier Wochen vor den Sitzungsterminen ihre Projektanträge eingereicht haben, haben keinen Anspruch darauf, dass ihr Projekt in dieser Sitzung behandelt wird.

(3) Die Bepunktung der Projektanträge erfolgt grundsätzlich durch die LAG-Mitglieder im Rahmen der Sitzungen. In Ausnahmefällen ist ein Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 1 zulässig. Das Regionalmanagement hat der LAG einen unverbindlichen Bewertungsvorschlag zu unterbreiten. Die LAG beschließt über die Höhe der Punktevergaben, die daraus resultierende Förderempfehlung sowie jeweils über eine Ranking-Liste der eingereichten Projekte. Bei Punktgleichheit von LEADER-Projekten erhält das Vorhaben mit der höchsten Punktsomme der Kriterien Projektnutzen/Mehrwert und

Zielerreichungsgrad den besseren Listenplatz. Sollte auch dann noch Punkt-gleichstand herrschen, gibt der höhere Zielerreichungsgrad den Ausschlag.

(4) Projekte, die die im jeweils geltenden Projektbewertungsbogen erforderlichen Mindestpunktzahlen nicht erreichen, werden von der LAG nicht zur Förderung empfohlen. Eine Beantragung in einer Fachförderung oder die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen ist davon nicht berührt.

(5) Die Antragsteller von Projekten mit Förderempfehlung werden durch die LAG dabei begleitet, eine Förder- oder Finanzierungsmöglichkeit außerhalb oder innerhalb des LEADER-Budgets zu erschließen. Grundsätzlich werden nur solche Projekte aus LEADER unterstützt, für die keine andere Fördermöglichkeit gefunden wird.

(7) Antragsteller müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Befürwortung durch die LAG ihren weitgehend vollständigen Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben neu angemeldet werden. (9) Die Projektträger werden schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung der LAG über deren Entscheidung informiert. Wird ein Projekt von der LAG nicht auf die Liste der förderwürdigen Projekte gesetzt, so ist dem Antragsteller dies schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(10) Der Projektbewertungsbogen mit den Projektauswahlkriterien der LAG ist auf der Internetseite der LAG (www.leader-duebener-heide.de) sowie auf den Informationsmaterialien für Antragssteller dargestellt.

(11) Die Ergebnisse der Auswahlsitzung werden auf der Internet-seite der LAG (www.leader-duebener-heide.de) innerhalb von zwei Wochen veröffentlicht.

11. Niederschrift

(1) Die Niederschriften enthalten Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse. Außerdem werden die Beschlussfähigkeit und die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse von privaten und öffentlichen Vertretern festgehalten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(3) Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereines Dübener Heide e.V. vorliegen.

(4) Sämtliche Beschlüsse sind mit genauem Beschlusstext im Protokoll sowie Abstimmungsart und Abstimmungsergebnis festzuhalten, ansonsten wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

12. Finanzierung

Die anfallenden Kosten werden durch die LAG, einschließlich seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im „Verein Dübener Heide e.V.“, getragen. Die LAG kann eine Umlageordnung oder/und eine Beitrags- und Gebührenordnung für die Sparte Regionalentwicklung zur Beschlussfassung durch den Trägerverein vorschlagen.

13. Inkraftsetzen

Die Geschäftsordnung wurde am 15.12.2014 von der LAG beschlossen und am 07.01.2015 vom Vorstand des Vereins Dübener Heide e.V. bestätigt. Sie tritt mit der Anerkennung der Dübener Heide Sachsen als LEADER-Region durch den Freistaat Sachsen in Kraft.

Die Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide/Sachsen, vertreten durch den Vorstand des Trägers „Verein Dübener Heide e.V.“ Axel Mitzka und Roland März, verpflichtet sich zu den unten stehenden Regelungen zum Schutz vertraulicher Daten.

Nach der Anerkennung des LEADER-Status und vor der Aufnahme der Arbeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) werden Mitglieder der LAG einschließlich ihrer Stellvertretungen sowie alle weiteren Personen, die im Zuge dieser Tätigkeit mit vertraulichen Daten in Berührung kommen, diese Erklärung unterzeichnen.

Der Verein Dübener Heide e.V. als Träger der LAG wird geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden außer an LAG-Mitglieder nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Vereinbarung zum Datenschutz

(1) Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen sowie betriebsbezogenen Daten bilden das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) sowie § 30 VwVfG (über § 1 Sächs-VwVfG).

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle personen- oder betriebsbezogenen Daten, über welche die Verantwortlichen, die LAG-Mitglieder oder die Mitarbeiter/innen des Regionalmanagements der LAG Dübener Heide/Sachsen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Aufnahme, Bewertung und Beantragung von Entwicklungsprojekten Kenntnis erlangen,
- alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, welche die LEADER-LAG Dübener Heide/Sachsen direkt oder indirekt von der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde Landkreis Nordsachsen zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2014-2020 erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt,

- alle personen- und betriebsbezogenen Daten, welche von der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde Landkreis Nordsachsen bereitgestellt werden.

(3) Die Mitglieder der LAG Dübener Heide/Sachsen, Mitarbeiter/innen und alle Personen, die im Zuge der Umsetzung der LES mit dieser Art Informationen in Berührung kommen, verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Inhaber/innen der Daten bzw. der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen der prozessführenden Behörde werden ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller da-von angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückgegeben. Personen- und unternehmensbezogene Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie zur Umsetzung der LES nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger der LAG Dübener Heide/Sachsen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) Die Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht. Gerichtsstand ist Eilenburg.

Vereinbarung zum Datenschutz

(1) Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen sowie betriebsbezogenen Daten bilden das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) sowie § 30 VwVfG (über § 1 SächsVwVfG).

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle personen- oder betriebsbezogenen Daten, über welche die Verantwortlichen, die LAG-Mitglieder oder die Mitarbeiter/innen des Regionalmanagements der LAG Dübener Heide/Sachsen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Aufnahme, Bewertung und Beantragung von Entwicklungsprojekten Kenntnis erlangen,
- alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, welche die LEADER-LAG Dübener Heide/Sachsen direkt oder indirekt von der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde Landkreis Nordsachsen zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2014-2020 erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt,
- alle personen- und betriebsbezogenen Daten, welche von der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde Landkreis Nordsachsen bereitgestellt werden.

(3) Die Mitglieder der LAG Dübener Heide/Sachsen, Mitarbeiter/innen und alle Personen, die im Zuge der Umsetzung der LES mit dieser Art Informationen in Berührung kommen, verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Inhaber/innen der Daten bzw. der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen der prozessführenden Behörde werden ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückgegeben. Personen- und unternehmensbezogene Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie zur Umsetzung der LES nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger der LAG Dübener Heide/Sachsen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) Die Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht. Gerichtsstand ist Eilenburg.



Für den Verein Dübener Heide e.V.

Bad Düben, den 15.12.2014

Ort, Datum

Axel Mitzka

Bad Düben, den 15.12.2014

Ort, Datum

Roland März